

27.01.86

EG - A

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine  
gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrar-  
entwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleisch-  
rinderrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten  
Frankreichs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine  
gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Agrarentwicklung  
in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine  
gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf  
den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit  
Ausnahme der Western Isles

KOM(85) 759 endg.; Ratsdok. 11646/85

1

40/86

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1986 - 14 - 680 70 - E - Ag 1045/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 07. Januar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sieht in ihrem Artikel 18 vor, daß als Beitrag zur Beseitigung struktureller oder infrastruktureller Nachteile der Landwirtschaft in bestimmten Gebieten Sondermaßnahmen zur Förderung der gesamten Landwirtschaft des betreffenden Gebiets im Einklang mit etwaigen gleichzeitig in den nichtlandwirtschaftlichen Sektoren unternommenen Entwicklungsmaßnahmen sowie mit den Erfordernissen des Umweltschutzes getroffen werden können. Der Rat beschließt über diese Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission.

Im Rahmen der neuen Strukturpolitik hat daher der Rat, um die Wirksamkeit der in Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten Bestimmungen allgemeiner Natur zu garantieren und um einer Situation gewachsen zu sein, bei der eine befriedigende Anwendung verhindert wird, vorgesehen, daß Sondermaßnahmen zur Beseitigung dieser Hemmnisse eingesetzt werden.

Die Kommission hat diesen Artikel 18 eingehend geprüft, den Zusammenhang, in dem er steht, sowie die bei seiner Durchführung zu befolgenden Regeln und Kriterien.

Aufgrund ihrer Überlegungen meint die Kommission hierzu, daß die zu berücksichtigenden Benachteiligungen, sowohl einzeln als auch in ihrem Zusammenwirken betrachtet, derart beschaffen sein müssen, daß sie eine volle Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nicht zulassen. Es kann sich um strukturelle Nachteile handeln, wie insbesondere:

- allgemeine Verbreitung minderwertiger Böden, die ohne gründliche Melioration keine befriedigenden Erträge hervorbringen können,

- ein Ungleichgewicht im Wasserhaushalt der Böden,
- Erosion und Degradierung der Weiden,
- ungenügende Betriebsgröße bei Grundstücksverhältnissen und einer demographischen Lage, die jeden strukturellen Fortschritt behindern.

Es können auch infrastrukturelle Mängel vorliegen, sei es der Geländegestalt und des Wasserhaushalts, sei es eine mangelhafte Ausstattung mit betriebsnotwendigen öffentlichen Versorgungseinrichtungen, wie der Strom- und Wasserversorgung, ein ungenügendes Wirtschaftswegenetz und ungenügende Zubringerwege oder auch offensichtliche Mängel bei den ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Der geographische Anwendungsbereich des Artikels 18 betrifft die Gebiete und Räume, in denen strukturelle und infrastrukturelle Mängel dieser Art von solcher Schärfe auftreten, daß sie die volle Wirksamkeit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 deutlich behindern.

Die Grenzlage oder Randlage im Vergleich zu den wirtschaftlichen Ballungsräumen verschärft das Problem dieser Zonen und Gebiete, die sehr häufig in ihrem Lebensstandard wesentlich unter dem Durchschnitt der Gemeinschaft liegen.

Die Berufung auf Artikel 18 bleibt jedoch in erster Linie solchen benachteiligten Gebieten und Räumen vorbehalten, wie sie in Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG definiert werden und wo gegenwärtig keine anderen gemeinschaftlichen Sondermaßnahmen zur Umstellung der Landwirtschaft in Kraft sind.

Ferner wird die Kommission etwaige Maßnahmen berücksichtigen, die gleichzeitig in anderen Bereichen unternommen werden, um ihre Vorschläge gegebenenfalls in Übereinstimmung mit solchen Aktionen zu formulieren.

-3-

Im Lichte dieser Gedanken und gestützt auf die oben erwähnten Kriterien legt die Kommission dem Rat eine erste Folge von drei Vorschlägen für Sondermaßnahmen nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vor. Sie wird selbstverständlich mit ihren Untersuchungen in der Absicht fortfahren, später ergänzende Vorschläge für weitere Problemgebiete vorzulegen.

Die gegenwärtigen Vorschläge betreffen besonders schwierige Situationen mit bereits bekannten Problemen, für die jedoch gemeinschaftliche Aktionen bisher keine Lösung erbracht haben.

Es handelt sich damit um Fälle, bei denen die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zweifellos keine konkreten Wirkungen zeitigen kann, bevor nicht die grundlegenden Nachteile, unter denen die betreffenden Räume leiden, beseitigt oder erheblich verringert sind.

Diese Vorschläge betreffen:

- die beschleunigte Entwicklung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs, in denen insbesondere Fleischkühe gehalten werden,
- die beschleunigte Entwicklung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens,
- die beschleunigte Entwicklung der Landwirtschaft auf den schottischen Inseln, mit Ausnahme der schottischen Western Isles (Outer Hebrides).

Der Vorschlag einer Verordnung zur beschleunigten Entwicklung der Landwirtschaft durch die Verbesserung der Mastrinderhaltung betrifft bestimmte benachteiligte Gebiete Frankreichs, die auf die Haltung von Mastrindern ausgerichtet sind und deren Weiterbestand bedroht ist: äußerst ungünstige Bodenverhältnisse mit hohem Anteil staunässereicher Böden, unzureichender Erbwert des Viehbestands, eine Parzellierung, die jeder Rationalisierung abträglich ist, schließlich eine zunehmende Landfluchtbewegung sowie verschiedene Mängel, die mit der winterlichen Isolierung zusammenhängen.

./.

Die in den Einzelvorschlägen vorgesehenen Aktionen umfassen kollektive Boden- und Flurmaßnahmen, die Verbesserung der Haltungsbedingungen der Mastrinderrassen, eine Anhebung des Erbwertniveaus der Mastrinder, forstliche Maßnahmen und die Verbesserung der Infrastruktur.

Der Vorschlag einer Verordnung zur beschleunigten Entwicklung der Landwirtschaft in Norditalien zielt auf die Berggebiete der Regionen Friuli-Venezia-Giulia, Veneto, Trentino-Alto-Adige, Lombardia, Valle d'Aosta und Piemonte ab.

Dieser Vorschlag möchte Abhilfe schaffen für die strukturellen und infrastrukturellen Mängel dieser Zone. Die Mängel sind den staatlichen und gemeinschaftlichen Behörden wohlbekannt. Ihre Lösung kann nur durch ein einsatzfähiges und an die besonderen lokalen Probleme angepaßtes Instrument erfolgen.

Die Benachteiligungen bestehen hauptsächlich in der Erosion und dem gestörten Wasserhaushalt des Bodens, der Waldbrandgefahr, der Grundstücksparzellierung sowie der landwirtschaftlichen und überhaupt ländlichen Infrastruktur.

Die für eine Förderung in Frage kommenden Maßnahmen umfassen die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, die forstwirtschaftliche Verbesserung, Flurbereinigung, Erosionsbekämpfung und die Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs.

Der Verordnungsvorschlag zur beschleunigten Entwicklung der Landwirtschaft auf den schottischen Inseln, mit Ausnahme der schottischen Western Isles (Outer Hebrides), befaßt sich mit der Beseitigung oder Verringerung der Nachteile, die von geringer Betriebsgröße, sehr schwierigen Boden- und Klimabedingungen, starrer Grundbesitzstruktur und von sehr ungünstigen Lebensverhältnissen herrühren.

Die Verordnung sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Entwicklung dieser peripheren Inselgruppe vor.

-5-

Es sei daran erinnert, daß alle von den drei beiliegenden Vorschlägen betroffenen Räume benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sind. Einige unter ihnen gehören zu den vorrangigen Gebieten für Maßnahmen der anderen gemeinschaftlichen Strukturfonds.

Die Programme, die zur Anwendung der vorgeschlagenen Sondermaßnahmen vorgelegt werden, müssen den Zusammenhang zwischen den von ihnen vorgesehenen Aktionen mit möglichen Maßnahmen, die gleichzeitig in den nichtlandwirtschaftlichen Bereichen unternommen werden, sowie mit den Erfordernissen des Umweltschutzes sicherstellen.

Was die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen anbelangt, so sieht die im Rahmen der fünfjährigen (1985 bis 1989) Haushaltszuweisung der Abteilung Ausrichtung des EAGFL einen Betrag in der Größenordnung von 630 Millionen ECU vor.

Die voraussichtlichen Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf rd. 150 Millionen ECU geschätzt. Die Finanzierung ist damit gesichert.

### BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene gemeinsame Maßnahme betrifft bestimmte benachteiligte Gebiete des französischen Zentralmassivs, die nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates über die integrierten Mittelmeerprogramme erfaßt werden. Diese Gebiete haben seit langem mit wachsenden Schwierigkeiten im Bereich der Rindfleischherzeugung zu kämpfen, der Haupteinnahmequelle der Viehhalter dieser Standorte.

Die Viehhalter dieser Gebiete konnten bisher aus keiner spezifischen landwirtschaftlichen Maßnahme Nutzen ziehen, die zur Lösung ihrer Probleme bestimmt gewesen wäre. Auch von den soziostrukturellen Maßnahmen wurden sie kaum begünstigt. So betrafen die Entwicklungspläne weniger als 1 % der Viehhaltungsbetriebe in Limousin. Die Gebiete, die Gegenstand dieses Vorschlags sind, sind als Berggebiete oder benachteiligte Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 75/268/EWG eingestuft.

Die wirtschaftsstatistischen Kenndaten gehören zu den ungünstigsten der Gemeinschaft; sie beschreiben einen deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegenden Lebensstandard, was durch starke Landfluchtbewegung zum Ausdruck kommt.

Die Mangelercheinungen dieser Gebiete sind zum Teil struktureller Art, nämlich eine außergewöhnliche Flurzersplitterung, staunässereiche, kalte, saure, schwierig zu nutzende Böden. Der Erbwert und der Gesundheitszustand des Viehbestands müssen angehoben, der technische Beistand muß besonders für die Viehhalter verstärkt werden.

Dieser Vorschlag, der kollektive Bodenverbesserungsarbeiten, die Verbesserung der Mastrinderhaltung, ein Anheben des Erbwerts und des Gesundheitszustands der Mastrinder, forstwirtschaftliche Maßnahmen in Verbindung mit der Flurbereinigung und die Verbesserung der Infrastruktur umfaßt, soll Abhilfe gegen diese Nachteile schaffen.

8



Die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird es erlauben die Lage der Landwirte in den betreffenden Gebieten zu verbessern und die Durchführung der in Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehenen horizontalen Maßnahmen zu erleichtern.

Die Finanzierung der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ergibt sich aus der fünfjährigen Finanzplanung, die dafür rund 630 MECU nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorsieht.

Die in dem Verordnungsvorschlag beabsichtigten Maßnahmen umfassen Ausgaben von insgesamt 47 MECU. Die Finanzierung kann damit gesichert werden.

40/86

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine gemeinsame Maßnahme  
zur Beschleunigung der Agrarentwicklung  
in bestimmten auf die Zucht von Fleischrinderrassen ausgerichteten  
benachteiligten Gebieten Frankreichs

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbes-  
serung der Effizienz der Agrarstruktur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18,  
auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind bei der Gestaltung  
der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die  
strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaft-  
lichen Gebiete zu berücksichtigen.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Vertrages genannten Ziele  
zu erreichen, müssen auf Gemeinschaftsebene Sondermaßnahmen getroffen werden,  
die der Situation in den am stärksten benachteiligten landwirtschaftlichen Ge-  
bieten entsprechen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985  
zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur<sup>(4)</sup> können Sondermaßnahmen  
zur Förderung der gesamten Landwirtschaft des von strukturellen oder infra-  
strukturellen Nachteilen betroffenen Gebieten getroffen werden.

In bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs im Sinne der Richtlinie  
75/271/EWG des Rates vom 28. April 1975 betreffend das Gemeinschaftsverzeich-  
nis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie  
75/268/EWG (Frankreich)<sup>(5)</sup> sind die landwirtschaftlichen Einkommen aufgrund  
struktureller Mängel besonders niedrig.

---

(1)

(2)

(3)

(4) AB1.Nr. L 93 vom 30.03.1985

(5) AB1.Nr. L 128 vom 19.05.1975, S.33

In diesen benachteiligten Gebieten sind kollektive Meliorationsmaßnahmen eine Grundvoraussetzung, um die Rentabilität der Fleischrinderzucht zu verbessern.

Um die landwirtschaftlichen Flächen erfolgreich zu bewirtschaften, muß die Zersplitterung des Grundbesitzes im Wege der Flurbereinigung behoben werden.

Durch die Bereitstellung von gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen und Geräten für die Futtermittelproduktion und die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Rinder ist eine bessere Nutzung der Futtererzeugung möglich.

Eine Verstärkung der Leistungskontrollen und Nachkommenschaftsprüfungen von Fleischbullen gewährleistet eine erfolgreichere Auswahl von Züchtbullen mit besonders wertvoller Erbmasse.

In den genannten Gebieten bewirtschaften die Landwirte auch Waldflächen, die ihnen Nebeneinkünfte einbringen. Forstwirtschaftliche Maßnahmen und die Anlage von Windschutzstreifen sind insbesondere im Zusammenhang mit den kollektiven Meliorationsmaßnahmen erforderlich.

Die kollektive Nutzung der zur Bewirtschaftung der Waldflächen notwendigen Ausrüstung ermöglicht eine Senkung der Kosten.

Die landwirtschaftliche Infrastruktur in diesen Gebieten ist - insbesondere was die Wirtschafts- und Verbindungswege betrifft - sehr unzureichend. Die Anlage oder Verbesserung dieser Einrichtungen bildet eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Agrarstrukturen.

Eine zusätzliche technische Hilfe und Sensibilisierungsmaßnahmen sind erforderlich, um den strukturellen Entwicklungsrückstand aufzuholen.

./.

M

40/86

- 10 -

Um die gemeinschaftlichen Ausgaben zu begrenzen, muß eine Kumulierung mit Beihilfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23 Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (6) ausgeschlossen sein.

Die Durchführung dieser Vorhaben sollte durch eine Maßnahme gefördert werden, die diese verschiedenen Elemente zusammenfaßt und im Rahmen der Programme durchgeführt wird.

Aus den obigen Ausführungen wird erhellt, daß die genannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (8), darstellen.

Es obliegt der Kommission, nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses über die Genehmigung eines von der französischen Regierung vorgelegten Programms zu entscheiden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

- 
- (6) ABL. Nr. L vom 1985, S.  
(7) ABL. Nr. L 94 vom 28.04.1985, S. 13  
(8) ABL. Nr. L 95 vom 02.04.1985, S. 1

./.

TITEL I

Maßnahmen zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf Fleischrinderzucht ausgerichteten Gebieten Frankreichs

---

Artikel 1

1. Zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten

Frankreichs wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingeführt.

2. Die gemeinsame Maßnahme gilt für die Gebiete des Zentralmassifs, die wie folgt gekennzeichnet sind:

- benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/271/EWG des Rates (9) mit Ausnahme der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2088/35;
- der Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) beträgt mindestens 65 %;
- es werden hauptsächlich Fleischrinder oder verschiedene Kreuzungen dieser Rassen gezüchtet.

3. Gemäß Titel II kann die Gemeinschaft für die gemeinsame Maßnahme aus den Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend "Fonds" genannt, Zuschüsse zur Finanzierung von landwirtschaftlichen Maßnahmen gewähren, die im Rahmen eines oder mehrerer Programme erfolgen, die von der französischen Regierung oder anderen für das betreffende Gebiet benannten und von der Kommission anerkannten Behörden aufgestellt wurden.

---

(9) ABL. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1

4. Die gemeinsame Maßnahme in den in Absatz 2 beschriebenen Gebieten bezieht sich auf:

- a) kollektive Bodenverbesserungsarbeiten, insbesondere Entwässerung, Melioration von Weideland und Flurbereinigung mit Folgearbeiten
- b) Verbesserung der Zuchtbedingungen für Fleischrinder durch gemeinschaftliche Nutzung des für die Futterproduktion notwendigen Materials und Verbesserung der Tiergesundheit;
- c) Verstärkung von Leistungskontrollen bei Fleischbullen für eine erste und endgültige Auswahl von Bullen mit besonders wertvoller Erbmasse, die zur Steigerung der Qualität der Fleischrinderzucht verwendet werden können;
- d) forstwirtschaftliche Maßnahmen, hauptsächlich im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen, einschließlich der kollektiven Anschaffung von Ausrüstungen für die Bewirtschaftung der zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Waldflächen sowie der Anlage von Windschutzstreifen zum Schutze der Landwirtschaft;
- e) Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in ländlichen Gebieten;
- f) Maßnahmen zur Unterstützung dieser gemeinsamen Maßnahme und eine Startbeihilfe für die Verstärkung der zur Erreichung der Ziele dieser gemeinsamen Maßnahme notwendigen technischen Hilfe sowie Förderung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der betroffenen Bevölkerung;

## Artikel 2

Jedes Programm im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 enthält zumindest folgende Angaben:

1. Abgrenzung der betreffenden Gebiete nach den in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Kriterien, Zahl der Züchter, Umfang des Rinderbestandes und landwirtschaftliche Nutzfläche;
2. für jede Maßnahme eine Beschreibung der Ausgangssituation, der angestrebten Ziele, der voraussichtlichen Kosten und der Finanzierungsmodalitäten;
3. den vorgesehenen Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen mit Angabe der etwaigen weiteren Zuschüsse, die infolge der Einführung der gemeinsamen Maßnahme, die eine finanzielle Beteiligung des Fonds sichert, bezogen werden;
4. Maßnahmen zur Koordinierung mit allen anderen Programmen und Bestimmungen, die die Agrarentwicklung in den zu dem oder den Programmen gehörenden Gebieten beeinflussen können;
5. Angaben zur Umweltverträglichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

## Artikel 3

1. Die französische Regierung übermittelt der Kommission alle Programme und eventuelle Änderungen der Programme. Ihre Laufzeit entspricht zumindest der Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme.
2. Auf Ersuchen der Kommission erteilt die französische Regierung alle zusätzlichen Auskünfte, die zur Bewertung der nach Artikel 2 erforderlichen Angaben notwendig sind.
3. Nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten nimmt die Kommission zu den Programmen und ihren etwaigen Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 9 Stellung.

40/86

TITEL II

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Für kollektive Investitionsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a) und b) im Bereich der Futtermittelproduktion und für forstwirtschaftliche Investitionen auf Landwirtschaftlichen Flächen sowie Arbeiten zur Verbesserung von Waldflächen, für die gemäß Artikel 17 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 Zuschüsse gewährt werden oder für die ein gemeinschaftlicher Beitrag im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 in Frage kommt, werden im Rahmen dieser Verordnung keine Zuschüsse aus dem Fonds gezahlt.

Artikel 5

1. Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt sechs Jahre, vom Zeitpunkt der Genehmigung des in Artikel 2 genannten ersten Programms an gerechnet.
2. Im Laufe des dritten und fünften Jahres legt die Kommission einen Bericht über die Entwicklung der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf der sechs Jahre entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme weitergeführt werden soll.
3. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme betragen für den Fonds 47 Mio ECU.
4. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.



Artikel 6

1. Der Fonds erstattet Frankreich 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben. Die se dürfen jedoch die in Absatz 2 festgelegten Beträge nicht überschreiten.
2. Für die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Maßnahmen erstattet der Fonds Frankreich die tatsächlichen Ausgaben bis zu einer Höhe von:
  - 900 ECU je Hektar für Entwässerungsarbeiten bei einer Gesamtfläche von 45.000 Hektar und
  - 400 ECU je Hektar für Weidemeliorationsarbeiten bei einer Gesamtfläche von 30.000 Hektar und
  - 400 ECU je Hektar für die im Rahmen der Flurbereinigung und ihrer Folgearbeiten gemäß Buchstabe a) durchgeführten Maßnahmen bei einer Gesamtfläche von 100.000 Hektar,
  - 5 Mio ECU für die Maßnahmen gemäß Buchstabe b) im Rahmen der jeweils in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten erstattungsfähigen Höchstbeträge;
  - 3 Mio ECU für die Maßnahmen gemäß Buchstabe c);
  - 5 Mio ECU für die Maßnahmen gemäß Buchstabe d) im Rahmen der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten erstattungsfähigen Höchstbeträge;
  - 10 Mio ECU für die Arbeiten gemäß Buchstabe e), wobei der finanzielle Beitrag des Begünstigen jedoch mindestens 10 % betragen muß;

./.

40/86

- 16 -

- 2 Mio ECU für die unter Buchstabe f) genannten Maßnahmen, wobei bis zu 14 Fachkräfte neu eingestellt werden können. Die Startbeihilfe für die Verstärkung der technischen Hilfe beträgt maximal 80 % der tatsächlichen Kosten und wird für die Dauer der gemeinsamen Maßnahme degressiv festgelegt;

3. Beantragt Frankreich die Aktualisierung eines Programms, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 eine Änderung der in Absatz 2 festgelegten Höchstbeträge mit Ausnahme der Beträge des letzten und vorletzten Gedankenstrichs, genehmigen, wobei jedoch der Gesamtbetrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 nicht überschritten werden darf.
4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

./.

Artikel 7

Bei der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit Frankreich das Verfahren fest, nach dem sie über den Verlauf der Arbeiten an der Entwicklungsmaßnahme unterrichtet wird.

Artikel 8

1. Anträge auf Erstattung müssen von Frankreich im Laufe eines Kalenderjahres getätigte Ausgaben betreffen und sind der Kommission vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorzulegen.
2. Der Zuschuß aus dem Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt.
3. Unter Berücksichtigung der von Frankreich festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem jeweiligen Stand des Programms können Vorschüsse aus dem Fonds gewährt werden.
4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden gemäß dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 9

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ständigen Agrarstrukturausschuß.
2. Der Vorsitzende unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Maßnahmen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden.  
Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt, in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen

bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.  
Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat  
anders entscheiden.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amts-  
blatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich  
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**FINANZBOGEN** Betrifft: Vorschlag einer Verordnung des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleischrinderrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten Frankreichs

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 3201 Bezeichnung : Regionale Sondermaßnahmen nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/~~Nicht-obligatorische Ausgaben~~

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung bestimmter benachteiligter Départements Frankreichs durch Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, der Flurverhältnisse, der Forstwirtschaft sowie der Viehhaltung.

5. Berechnungsweise  
5.1 Ausgabenart : Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben mit der Möglichkeit der Vorschußgewährung  
5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben  
5.3 Berechnung : siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

| <u>Haushaltsjahr</u>   | <u>VE</u> <sup>(1)</sup> | <u>ZE</u> <sup>(1)</sup> |
|------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1985                   | -                        | -                        |
| 1986                   | -                        | -                        |
| 1987                   | 2,35                     | 2,35                     |
| 1988                   | 7,05                     | 7,05                     |
| 1989                   | 9,40                     | 9,40                     |
| Spätere Haushaltsjahre | <u>28,20</u>             | <u>28,20</u>             |
| Insgesamt              | <u>47,00</u>             | <u>47,00</u>             |

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : -

7. Anmerkungen : (1) Annahme, daß 1987, 1988 und 1989: 5 %, 10 % bzw. 20 % der gesamten Zahlungen geleistet werden.

40/86

ANHANG

| Maßnahmen                                                                                      | höchstens erstattungsfähige Gesamtkosten<br>( Mio ECU ) | Gesamtkosten zu Lasten des EAGFL |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Kollektive Bodenverbesserungsarbeiten                                                       |                                                         |                                  |
| - Entwässerung                                                                                 | 40,5<br>(900 ECU/ha x 45.000 ha)                        | 16,2                             |
| - Melioration von Weideland                                                                    | 12,0<br>(400 ECU/ha x 30.000 ha)                        | 4,8                              |
| - Flurbereinigung mit Folgearbeiten                                                            | 40,0<br>(400 ECU/ha x 100.000 ha)                       | 16,0                             |
| 2. Verbesserung der Mastrinderhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit                      | 5,0                                                     | 2                                |
| 3. Verstärkung der Leistungskontrollen für Bullen von Mastrassen                               | 3,0                                                     | 1,2                              |
| 4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen, hauptsächlich in Verbindung mit Bodenverbesserungsmaßnahmen | 5,0 (1)                                                 | 2,0                              |
| 5. Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in ländlichen Räumen                    | 10                                                      | 4,0                              |
| 6.-Maßnahmen zur Unterstützung dieser Aktion                                                   | 2                                                       | 0,8                              |
| -Beihilfe zur Verstärkung der technischen Hilfe                                                |                                                         |                                  |
| -Beihilfe für Maßnahmen der Sensibilisierung                                                   |                                                         |                                  |
| INSGESAMT                                                                                      | 117,5                                                   | 47,0                             |

(1) Bei der Berechnung wurde eine Fläche von 5.000 ha unterstellt.

#### BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene gemeinsame Maßnahme betrifft verschiedene landwirtschaftliche Gebiete Norditaliens, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates über die integrierten Mittelmeerprogramme fallen und die als Berggebiete im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten eingestuft sind.

Die bekanntlich schwierige und besonders benachteiligte Lage in diesen Gebieten hat schon bisher die Aufmerksamkeit der Gemeinschaft gefunden, die landwirtschaftliche Sondermaßnahmen eingeführt hat. Einige dieser Maßnahmen enden am 31. Dezember 1985, ohne daß sich die Situation schließlich verbessert hätte.

Die Hauptnachteile dieser Gebiete sind struktureller (Parzellierung, Bodendegradierung usw.) und infrastruktureller (Fehlen einer ländlichen Infrastruktur usw.) Art. Diese Gebiete befinden sich auch in einer besonders ungünstigen Lage, was die Erosion, das Wasserspeichungsvermögen des Bodens und Brandgefahren anbelangt.

Der vorliegende Vorschlag bezweckt vor allem Maßnahmen

- der Flurbereinigung und der Bodenverbesserung,
- der ländlichen Infrastruktur,
- der Erosionsbekämpfung,
- der forstwirtschaftlichen Verbesserung,
- der Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs.

Die Verwirklichung dieser Maßnahmen müßte geeignet sein, die Lage der Landwirte der betreffenden Gebiete soweit zu verbessern, daß die Anwendung der horizontalen Maßnahmen nach Verordnung (EWG) Nr. 797/85 erleichtert wird.

Was die Finanzierung anbelangt, so sieht die fünfjährige Finanzplanung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik für die Anwendung des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eine Ausstattung in der Größenordnung von 630 MECU vor, für die vorgeschlagenen Maßnahmen Ausgaben in Höhe von 78,4 MECU. Die Finanzierung kann damit gesichert werden.

40/86

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine gemeinsame Massnahme zur beschleunigten Agrar-  
entwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Ver-  
besserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), insbesondere auf Artikel 18,  
auf Vorschlag der Kommission (2),  
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages müssen der soziale Auf-  
bau der Landwirtschaft sowie die strukturellen und naturbedingten Unter-  
schiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete bei der Gestaltung der  
gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertra-  
ges genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik müssen auf Gemeinschaftsebene  
besondere Vorschriften erlassen werden, die der Lage der benachteiligten land-  
wirtschaftlichen Gebiete gerecht werden.

In Norditalien befinden sich die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete  
im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Land-  
wirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (5),  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, in einer besonders  
ungünstigen Lage.

Diese Gebiete werden von der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985  
über die Integrierten Mittelmeerprogramme (6) nicht erfaßt.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

(4) ABl. Nr. L

(5) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1985, S. 1

(6) ABl. Nr. L 197 vom 27.7.1985, S. 1



Die ländliche Infrastruktur in diesen Gebieten ist weitgehend unzureichend, insbesondere in bezug auf öffentliche Versorgungsanlagen wie Elektrizität, Trinkwasser, Wirtschafts- und Verbindungswege; die Schaffung bzw. der Ausbau dieser Versorgungsanlagen ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Agrarstrukturen.

Da die landwirtschaftlichen Böden durch Erosion bedroht sind, sind der Boden- und der Wasserschutz besonders wichtig.

Ein besonderes Beihilfesystem für forstwirtschaftliche Massnahmen gewinnt in den benachteiligten Gebieten besondere Bedeutung. Der Wald trägt zu einem besseren Einsatz der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft bei und ermöglicht eine Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens.

Flurbereinigungsmassnahmen verringern die Zerstückelung der landwirtschaftlichen Böden und ermöglichen einen wirtschaftlicheren Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.

Die Bekämpfung der Erosion trägt gleichzeitig bei:

- zum Boden-, Landschafts-, Oberflächen- und Grundwasserschutz,
- zur Erhaltung der Erholungsmöglichkeiten eines Gebietes.

Die Bodenverbesserung ist eine geeignetes Mittel zur Senkung der Produktionskosten.

Die Einkommen der Landwirte lassen sich ferner durch eine zusätzliche Beschäftigung im ländlichen Fremdenverkehr aufbessern, für den auf kommunaler Ebene gemeinwirtschaftliche Infrastrukturen geschaffen werden müssen.

Gemäss Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 können Sondermassnahmen zur Förderung der gesamten Landwirtschaft des betreffenden Gebietes im Einklang mit etwaigen gleichzeitig in den nichtlandwirtschaftlichen Sektoren unternommenen Entwicklungsmassnahmen sowie mit den Erfordernissen des Umweltschutzes getroffen werden. Der Rat beschliesst diese Massnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages.

40/86

Es empfiehlt sich, die Verwirklichung dieser Ziele im Wege einer Massnahme zu fördern, die die verschiedenen Elemente miteinander verbindet und sich in den Rahmen eines Programms einfügt.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird erhellt, dass die vorgenannten Massnahmen eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 darstellen.

Es obliegt der Kommission, nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses über die Genehmigung eines von der italienischen Regierung vorgelegten Programms zu entscheiden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL 1

#### MASSNAHMEN ZUR BESCHLEUNIGUNG DER AGRARENTWICKLUNG IN BESTIMMTEN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN NORDITALIENS

##### Artikel 1

1. Zur Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Norditaliens wird eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikels 189 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingeführt, die Italien im Hinblick auf eine entscheidende Verbesserung der Agrarstrukturen und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in den betreffenden Gebieten durchführen wird.
2. Die gemeinsame Massnahme gilt für benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in den Regionen Friaul-Julisches Venetien, Venetien, Trentino-Tiroler Etschland, Lombardei, Aostatal und Piemont.
3. Gemäss Titel II kann sich die Kommission finanziell an der gemeinsamen Massnahme beteiligen und über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend "Fonds" genannt, Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft finanzieren, die sich

sich in ein oder mehrere Programme einfügen, die von der italienischen Regierung oder anderen für den jeweiligen geographischen Rahmen benannten Behörden ausgearbeitet und von der Kommission genehmigt wurden. Die Planung ist auf den gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Einsatz der verschiedenen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zielsetzung gerichtet, um eine wirksame Konzentration auf die Hauptziele zu ermöglichen.

#### Artikel 2

Die gemeinsame Massnahme in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gebieten betrifft Massnahmen im Bereich

1) der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur :

- Stromversorgung und Anlage von Trinkwasserleitungen für landwirtschaftliche Betriebe und Dörfer, deren Bewohner hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig sind;
- Bau und Verbesserung von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die vor allem für die Landwirtschaft von Bedeutung sind;

2) forstliche Verbesserungsarbeiten :

- Aufforstung;
- Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände;
- andere ergänzende Massnahmen;

3) der Flurbereinigung (einschliesslich der freiwilligen Flurbereinigung) :

- dauerhafte Verbesserung der Parzellen, um im Schnitt zu einem Neuparzellierungsverhältnis von 3:1 zu gelangen;
- Flurbereinigungsfolgemassnahmen wie Nivellieren, Verlegen von Gräben;

4) der Bekämpfung der Erosion :

- Errichtung kleiner Staudämme, Deiche und Aufschüttungen;
- Errichtung oder Umbau von Eindämmungen;
- Bepflanzung des Spülsaums von Wasserläufen mit geeigneten Pflanzen zur Verbesserung der Uferbefestigung;

5) der Verbesserung der landwirtschaftlichen Flächen im Privatbesitz nach einem Grundschemata :

- Entwässerung;
- sonstige Bodenverbesserungsmassnahmen;

6) der Verbesserung bzw. Schaffung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen zugunsten des ländlichen Fremdenverkehrs in Dörfern, die hauptsächlich von der Landwirtschaft leben und sich für den Fremdenverkehr gut eignen.

### Artikel 3

1. Alle Programme gemäss Artikel 1 Absatz 3 enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) eine nach Sektoren aufgeschlüsselte Beschreibung der Probleme, Ort der Arbeiten, Aufzählung der verschiedenen Massnahmen, die im Rahmen dieser gemeinsamen Massnahme zur Lösung der Probleme getroffen werden müssen, Kostenvoranschlag und Finanzierungsverfahren;
- b) voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Massnahmen und Angabe aller auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene vorgesehenen Finanzierungsmassnahmen;
- c) Massnahmen zur Koordinierung mit allen übrigen Programmen und Bestimmungen, die die Entwicklung der Landwirtschaft im betreffenden Gebiet beeinflussen können;
- d) Feststellung der Umweltverträglichkeit der geplanten Massnahmen.

2. Das Programm gilt für einen Zeitraum, der keinesfalls kürzer sein darf als die Laufzeit der gemeinsamen Massnahme.

Artikel 4

1. Die italienische Regierung leitet der Kommission alle Programme zu.
2. Alle Programme und deren etwaige Anpassungen werden gemäss dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten genehmigt.

TITEL II

ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

Investitionen zur Bekämpfung der Erosion, forstwirtschaftliche Investitionen für landwirtschaftliche Flächen und Arbeiten zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen, für welche Beihilfen gemäss Artikel 17 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt werden oder die für gemeinschaftliche Beihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Massnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (7) in Betracht kommen, fallen nicht unter die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

1. Die gemeinsame Massnahme ist ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Programms auf sechs Jahre befristet.
2. Im dritten und fünften Jahr legt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Massnahme vor. Vor Ablauf der sechs Jahre entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission über eine Verlängerung der Massnahme.
3. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 78,4 Millionen ECU.
4. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

---

(7) ABL. Nr. 94 vom 28.4.1970, S. 13

49/86

### Artikel 7

1. Die Ausgaben, die von Italien oder den von der gemeinsamen Massnahme betroffenen Regionen getätigt werden, kommen bis zu den in Absatz 2 genannten Beträgen für eine Erstattung durch den Fonds in Betracht. Der Fonds erstattet der italienischen Regierung bzw. den für den jeweiligen geographischen Rahmen benannten Behörden 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben.
2. Der Fonds erstattet Italien seine tatsächlich getätigten erstattungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von:
  - 70 Mio ECU für Arbeiten zur Verbesserung der ländlichen oder forstwirtschaftlichen Infrastruktur gemäss Artikel 2 Absatz 1. Der Mindestbeitrag des Begünstigten beläuft sich auf 10 % der Kosten;
  - 40 Mio ECU für forstliche Verbesserungsarbeiten und ergänzende Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 2, wobei jedoch die erstattungsfähigen Höchstbeträge je Hektar gemäss den ersten vier Gedankenstrichen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Massnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (8), einzuhalten sind;
  - 600 ECU je Hektar für höchstens 15.000 ha bei Flurbereinigungsarbeiten nach Artikel 2 Absatz 3;
  - 40 Mio ECU bei Arbeiten gemäss Artikel 2 Absatz 4;
  - 900 ECU je Hektar für höchstens 30.000 ha bei Arbeiten nach Artikel 2 Absatz 5;
  - 10 Mio ECU bei Arbeiten gemäss Artikel 2 Absatz 6; der Mindestbeitrag der begünstigten Gemeinden beläuft sich auf 30 % der Kosten.
3. Beantragt Italien eine Aktualisierung des Programms, so kann die Kommission gemäss dem Verfahren von Artikel 10 eine Änderung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Grenzen genehmigen, wobei jedoch der Gesamtbetrag nach Artikel 6 Absatz 3 nicht überschritten werden darf.

(8) ABl. Nr. L 38 vom 6.2.1979, S. 1

Artikel 8

Bei Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit Italien im einzelnen fest, wie sie über den Ablauf der Entwicklungsmassnahme zu unterrichten ist.

Artikel 9

1. Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf die von Italien im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.
2. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
3. Der Fonds kann unter Berücksichtigung der von Italien erlassenen Finanzierungsbestimmungen und je nachdem, wie die Verwirklichung des Programms fortschreitet, Vorschüsse gewähren.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters des Mitgliedstaats den Ständigen Agrarstrukturausschuss.
2. Der Vorsitzende unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuss gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, eine Stellungnahme zu diesen Massnahmen ab. Diese Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission legt die Massnahmen fest, die sofort anzuwenden sind. Falls diese jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen um höchstens einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung hinausschieben. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders entscheiden.

49/86

- 30 -

**Artikel 11**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident



**FINANZBOGEN**    Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Entwicklung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

1. Haushaltsposten: III. B.    Artikel: 3201    Bezeichnung: Spezifische regionale Maßnahmen nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung:    Obligatorische Ausgaben/~~Nicht obligatorische Ausgaben~~

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme: Verbesserung der Agrarstruktur und der Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens durch Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur und zur Bodenverbesserung

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Erstattung der erstattungsfähigen Ausgaben mit der Möglichkeit der Vorschußgewährung

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben

5.3 Berechnung: siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

| <u>Haushaltsjahr</u>   | <u>Verpflichtungsermächtigung</u> | <u>Zahlungsermächtigung</u> (1) |
|------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 19 85                  | -                                 | -                               |
| 19 86                  | -                                 | -                               |
| 19 87                  | 3,9                               | 3,9                             |
| 19 88                  | 7,3                               | 7,8                             |
| 19 89                  | 15,7                              | 15,7                            |
| Spätere Haushaltsjahre | 51,0                              | 51,0                            |
| <u>Insgesamt</u>       | <u>78,4</u>                       | <u>78,4</u>                     |

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:

7. Anmerkungen: (1) Annahme, daß 1987, 1988 und 1989 5 %, 10 % bzw. 20 % der gesamten Zahlungen geleistet werden.

40/86

ANHANG

| Maßnahmen                                                                                                              | höchstens erstat-<br>tungsfähige Ge-<br>samtkosten<br><br>( Mio ECU ) | Gesamtkosten<br>zu Lasten<br>des EAGFL |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Verbesserung der ländlichen Infra-<br>struktur                                                                      | 70 <sup>(1)</sup>                                                     | 28                                     |
| 2. Forstliche Verbesserungsarbeiten                                                                                    | 40 <sup>(1)</sup>                                                     | 16                                     |
| 3. Flurbereinigung                                                                                                     | 9<br>(600 ECU/ha x 15.000<br>ha)                                      | 3,6                                    |
| 4. Bekämpfung der Erosion                                                                                              | 40 <sup>(2)</sup>                                                     | 16                                     |
| 5. Entwässerung und sonstige Boden-<br>verbesserung                                                                    | 27<br>(900 ECU/ha x 30.000<br>ha)                                     | 10,8                                   |
| 6. Verbesserung oder Schaffung gemeinwirt-<br>schaftlicher Einrichtungen zugun-<br>sten des ländlichen Fremdenverkehrs | 10                                                                    | 4                                      |
| INSGESAMT                                                                                                              | 196                                                                   | 78,4                                   |

(1) Schätzung nach den Erfahrungen mit den Verordnungen Nr. 1760/78 und 269/79; mit Hilfe von Kennziffern wurden die Kosten der neuen Maßnahmen im Vergleich zu denen für die alten Maßnahmen bestimmt.

(2) Berechnung stützt sich auf eine Fläche von 30.000 ha und auf Durchschnittskosten von 1.350 ECU/ha.

Begründung

Die vorgeschlagene gemeinsame Maßnahme ist für die Inseln vor der Nord- und Westküste Schottlands gedacht, mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides), für die bereits ein von der Gemeinschaft finanziertes integriertes Entwicklungsprogramm besteht. Auf den betreffenden Inseln, die in das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates aufgenommen sind, erschweren eine Reihe besonderer Probleme die landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Entwicklung. Diese Probleme wurden anerkannt in der geographisch weiter gefaßten Entschließung des Parlaments zur Lage der Landwirtschaft im schottischen Hochland und auf den schottischen Inseln sowie in anderen stark benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>. Zu den besonderen Problemen der Landwirtschaft auf diesen Inseln gehören

- magere Böden und kurze Vegetationsperioden, so daß die Flächen nur für eine extensive Viehhaltung genutzt werden können;
- ein windiges und feuchtes Klima, das 1985 besonders dramatische Formen zeigte;
- die Isolierung vom Festland, die besonderen Schwierigkeiten bei der Vermarktung der Agrarerzeugnisse und erhöhte Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel verursacht;
- schwache Betriebsstrukturen, da die Landwirtschaft auf den Inseln hauptsächlich auf dem traditionellen Croft-System beruht; die geringe Größe der Betriebe und das Croft-System schließen eine großzügige Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur aus;
- schlechte betriebliche Wohnverhältnisse;
- die mangelnde Entwicklung von Fremdenverkehr und Kleinindustrie in den Betrieben;
- eine unzureichende landwirtschaftliche Infrastruktur, einschließlich fehlender Anlegestellen für den Zugang von Croftern mit kargen Erwerbstätigkeiten;
- zahlreiche besondere Insel Landschaften, für die Umweltschutz geboten ist, deren Bewirtschaftung jedoch mit Einbußen des landwirtschaftlichen Einkommens verbunden sein kann.

---

(1) ABL. Nr. C 96 vom 11.4.1983, S. 35

40/86

- 34 -

Der vorliegende Vorschlag sieht eine aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte gemeinsame Maßnahme vor mit Beihilfen für eine Reihe von Einzelmaßnahmen zur Milderung dieser Probleme. Beihilfen sind für folgende Zwecke vorgesehen:

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur zur Entwicklung der Crofts, einschließlich zusätzlicher Erwerbstätigkeiten, und von Flächen, die sonst nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 fallen würden;
- Windschutzpflanzungen für Weidetiere und Gehöfte;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, einschließlich der Schaffung von Anlegestellen und sonstigen Anlagen an Land, zur Verbesserung des Zugangs sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung der betrieblichen Wohnverhältnisse und damit Hebung des Lebensstandards, um die landwirtschaftliche Bevölkerung zum Verbleib auf diesen verhältnismäßig rauen Inseln zu veranlassen.
- Fremdenverkehrs- und Kleinindustrievorhaben in den Betrieben zur Erschließung alternativer Einkommensquellen für die Bauernfamilien;
- Vergütungen an Landwirte für den Schutz von Flächen mit Umweltbedeutung;
- Projektleitung zur Betreuung der Teilnahme an dem Programm.

Die Finanzierung der Durchführung von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ist berücksichtigt im Fünfjahresrichtbetrag von 630 Millionen ECU gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Maßnahmen der vorgeschlagenen Verordnung würden 25 Millionen ECU aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erfordern, so daß ihre Finanzierung gesichert ist.

./.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft  
auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste  
mit Ausnahme der Western Isles

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), insbesondere auf Artikel 18,  
auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind bei der Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der einzelnen landwirtschaftlichen Gebiete zu berücksichtigen.

Zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrags sind auf Gemeinschaftsebene besondere, den Produktionsbedingungen in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 liefert einen Rahmen für Sondermaßnahmen zur Förderung der gesamten Landwirtschaft eines Gebiets im Einklang mit etwaigen gleichlaufenden Entwicklungsprogrammen in nichtlandwirtschaftlichen Sektoren, die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen sollen. Der Rat beschließt diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags.

---

(1) ABL. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr.

Die Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste sind im Verzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates <sup>(5)</sup> enthalten. Für die Western Isles (Outer Hebrides) besteht bereits ein integriertes Entwicklungsprogramm im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 des Rates <sup>(6)</sup>.

Auf den schottischen Inseln mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides) stehen der Entwicklung der Landwirtschaft besondere Probleme entgegen, die auf mangelnde Böden, die Isolierung vom Festland und damit verbundene zusätzliche Transportkosten, schwache Betriebsstrukturen, das auf manchen Inseln bestehende Croft-System sowie niedrige Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgehen.

In diesen Inselgebieten ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur für eine Hebung der landwirtschaftlichen Einkommen von entscheidender Bedeutung.

Mit der Entwicklung der Landwirtschaft müssen eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur und Investitionen für Anlegestellen und sonstige Anlagen an Land einhergehen.

Auf diesen Inseln müssen Schutzpflanzungen angelegt werden, um die Gehölze und landwirtschaftlichen Flächen vor starker Windeinwirkung zu schützen.

Die betrieblichen Wohnverhältnisse müssen verbessert werden, um die Bevölkerung zum Verbleib auf diesen Inseln zu veranlassen.

Um für die Farmer und Crofter Anreize zu schaffen, zusätzliche Einkommensquellen im Rahmen ihrer Betriebe zu entwickeln, sollten Investitionen für Fremdenverkehrs- und Kleinindustrievorhaben in den Betrieben unterstützt werden.

Der Rat erkennt die besondere Umweltbedeutung bestimmter Teile dieser Inseln an. Es erscheint angezeigt, Vergütungen an Landwirte zu gewähren, die sich in Betriebsleitungsvereinbarungen zum Schutz von Landschaften mit besonderer Umweltbedeutung oder zur Beibehaltung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden verpflichten.

Wegen der allgemeinen Strukturschwäche und des hohen Anteils mehrfacher Erwerbstätigkeiten auf den Inseln findet Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 nicht in angemessener Weise Anwendung.

---

(5) ABL. Nr. L 128 vom 19.05.1975, S. 1

(6) ABL. Nr. L 197 vom 20.07.1981, S. 6

- 37 -

Die Erreichung der genannten Ziele sollte durch eine Maßnahme gefördert werden, die diese verschiedenen Elemente in sich vereint und im Rahmen von Programmen durchgeführt wird.

Demnach stellen die vorgenannten Einzelmaßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 <sup>(8)</sup>, dar.

Es obliegt der Kommission, nach Anhörung des Ständigen Agrarstrukturausschusses über die Genehmigung eines von der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgelegten Programms zu entscheiden -

---

(7) ABL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(8) ABL. Nr. L 95 vom 2.4.1985, S. 1

40/86

- 38 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles

Artikel 1

1. Zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides) wird eine Sondermaßnahme im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 getroffen.
2. Die Maßnahme erstreckt sich auf die finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden "Fonds" genannt, nach den Bedingungen und Einzelheiten des Titels II an den in Absatz 3 genannten agrarwirtschaftlichen Maßnahmen als Teil eines oder mehrerer Programme, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder sonstigen auf der Ebene des betreffenden Gebiets zuständigen Behörden aufgestellt und von der Kommission genehmigt worden sind.
3. Die in den betreffenden Gebieten durchgeführte gemeinsamen Maßnahmen umfassen
  - die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur mit Ausnahme der je Produktionseinheit gewährten Prämien;
  - Windschutzpflanzungen;
  - die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur;

. / .

40



- 39 -

- Investitionen für Anlegestellen und sonstige Anlagen an Land zur Nutzung durch landwirtschaftliche Gruppen mit mehreren Erwerbstätigkeiten;
- Investitionen für die Verbesserung der betrieblichen Wohnverhältnisse;
- Investitionen für Fremdenverkehrs- und Kleinindustrievorhaben in den Betrieben;
- Vergütungen an Landwirte, die sich in Betriebsleitungsvereinbarungen zum Schutz von Landschaften mit besonderer Umweltbedeutung verpflichten; die Vergütungen dürfen die durch die eingegangenen betriebswirtschaftlichen Beschränkungen bedingten realen Nettoverluste oder entgangenen Nettogewinne nicht übersteigen;
- eine Projektleitung zur Betreuung der Teilnahme an dem Programm.

#### Artikel 2

Die Programme gemäß Artikel 1 Absatz 2 müssen zumindest folgendes umfassen:

1. Darstellung der gegenwärtigen Lage, Beschreibung der zu erreichenden Ziele sowie Schätzung der Kosten und Bezeichnungen der Finanzierungsarten;
2. Zeitplan für die Ausführung der einzelnen Maßnahmen und Angabe des aufgrund der Beteiligung des Fonds im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme durchgeführten Zusatzanteils;
3. Zusicherung, daß die geplanten Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind;
4. Koordinierung mit allen sonstigen Programmen und Maßnahmen, die zur Entwicklung der Landwirtschaft in den betreffenden Gebieten beitragen könnten;
5. Nachweis, daß sämtliche im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahme geplanten Einzelmaßnahmen in ausgewogener Weise den strukturellen Erfordernissen der betreffenden Gebiete entsprechen.

./.

Artikel 3

1. Die Programme sowie etwaigen Anpassungen der Programme werden der Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs übermittelt. Sie haben mindestens die gleiche Laufzeit wie die gemeinsame Maßnahme.
2. Auf Ersuchen der Kommission übermittelt die Regierung des Vereinigten Königreichs weitere erforderliche Einzelheiten zur Ergänzung der Angaben gemäß Artikel 2, insbesondere Ziffer 5.
3. Die Kommission gibt nach Anhörung des Fondsausschusses bezüglich der finanziellen Fragen zu den Programmen und deren etwaigen Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 8 ihre Stellungnahme ab.

TITEL II

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

1. Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Genehmigung des ersten Programms gemäß Artikel 3.
2. Im Laufe des vierten Jahres legt die Kommission einen Bericht über den Stand der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.
3. Die zu Lasten des Fonds gehenden voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme betragen 25 Mio ECU für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum.
4. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

Artikel 5

1. Für eine Erstattung durch den Fonds kommen die Ausgaben, die das Vereinigte Königreich für die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 tätigt, bis zu einem Höchstbetrag von 62,5 Millionen ECU für den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum in Betracht.
2. Der Fonds erstattet dem Vereinigten Königreich 40 % der beihilfefähigen Ausgaben. Die Erstattung für die Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zum Umweltschutz darf 20 % der Gesamterstattung nicht übersteigen. Desgleichen darf die Erstattung für die Projektleitung 2 % der Gesamterstattung nicht überschreiten.
3. Ausgaben gemäß Absatz 1, für die gemeinschaftliche Beihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

Artikel 6

Bei der Beurteilung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich die Einzelheiten ihrer regelmäßigen Unterrichtung über die Durchführung des Programms fest. Das Vereinigte Königreich bestimmt gleichzeitig die mit der technischen Durchführung des Programms beauftragten Stellen.

Artikel 7

1. Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben, die das Vereinigte Königreich im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat; sie sind vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres mit den regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 6 an die Kommission zu richten.

./.

40/86

- 42 -

2. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.
3. Der Fonds kann nach Maßgabe der vom Vereinigten Königreich festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem Stand der Durchführung der Vorhaben Vorschüsse gewähren.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

#### Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstrukturausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vorsitzende unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen während einer Frist von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aufschieben. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

./.

44

- 43 -

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

40/86

**FINANZBOGEN**      Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Förderung der Landwirtschaft auf den schottischen Inseln mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides)

1. Haushaltslinie: III B - Posten: 3201      Bezeichnung: Regionale Sondermaßnahmen gemäß Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 EWGV

3. Einstufung:      Obligatorische Ausgaben/XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme: Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf den Inseln durch Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur und der landwirtschaftlichen Infrastruktur sowie zur Entwicklung von Tätigkeiten in den Sektoren Fremdenverkehr und Kleinindustrie

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Erstattung beihilfefähiger Ausgaben mit Vorschußmöglichkeit

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 40 % der beihilfefähigen Ausgaben

5.3 Berechnung: Die Schätzung der beihilfefähigen Höchstbeträge (siehe Anhang) beruht auf den Erfahrungen des integrierten Entwicklungsprogramms (Verordnung 1939/81) unter Verwendung bestimmter Indikatoren (L.N.: Anzahl der Betriebe usw.), durch die sich alte und neue Maßnahmen umfangmäßig vergleichen lassen.

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

| Haushaltsjahr          | V.M.  | Z.M.  |
|------------------------|-------|-------|
| 19 85                  | -     | -     |
| 19 86                  | -     | -     |
| 19 87                  | 1,25  | 1,25  |
| 19 88                  | 3,75  | 3,75  |
| 19 89                  | 7,50  | 7,50  |
| Spätere Haushaltsjahre | 12,50 | 12,50 |
| Insgesamt              | 25,00 | 25,00 |

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:

7. Anmerkungen: (1) Voraussichtlich werden 1987 5 %, 1988 15 % und 1989 30 % der Zahlungen geleistet sein.

46

ANHANG

Min ECU

| Zu finanzierende Maßnahmen                                                                                                                                                     | Beihilfefähige<br>Gesamthöchstkosten | Gesamtkosten zu<br>Lasten des EAGFL |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Ausgaben für die Verbesserung der Produktionsstrukturen und der landwirtschaftlichen Infrastruktur, einschließlich Projektleitungskosten *)                                 | 52,5                                 | 21,0                                |
| 2. Investitionen für die Verbesserung der betrieblichen Wohnverhältnisse sowie Investitionen für Fremdenverkehrs- und Kleinindustrievorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben | 8                                    | 3,2                                 |
| 3. Vergütungen an Landwirte, die sich in bestimmten Vereinbarungen zum Umweltschutz verpflichtet haben                                                                         | 2                                    | 0,8                                 |
| INSGESAMT                                                                                                                                                                      | 62,5                                 | 25,0                                |

\*) Entsprechend den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 für die schottischen Western Isles.

03.03.86

EG - A

## **Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleischrinderrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten Frankreichs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles

KOM(85) 759 endg.; Ratsdok. 11646/85

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und

der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Anwendung und Wirksamkeit der in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (EffizienzVO) festgelegten Bestimmun-

- 2 -

48



gen, mit denen der Rat erst kürzlich eine neue Strukturpolitik eingeleitet hat, durch Sonderprogramme nach Artikel 18 dieser Verordnung nicht unterlaufen werden dürfen. Derartige Sonderprogramme sollten sich daher auf die Beseitigung grundlegender struktureller und infrastruktureller Nachteile, die im Rahmen der EffizienzVO nicht behoben werden können, beschränken.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den Beratungen in Brüssel zu derartigen Sonderprogrammen stets darauf hinzuwirken, daß der Maßnahmenkatalog auf überbetriebliche und insbesondere infrastrukturverbessernde Maßnahmen beschränkt wird und notwendige einzelbetriebliche Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der EffizienzVO durchgeführt werden.
3. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Rahmen der drei Sonderprogramme vorgesehenen Einzelmaßnahmen nicht immer mit der von der EG-Kommission genannten Zielsetzung in Einklang stehen.

Er hat deshalb erhebliche Vorbehalte gegen die gemeinschaftliche Finanzierung derartiger Förderungstatbestände sowie die Erstattung von Personalkosten. Er erinnert in diesem Zusammenhang insbesondere an die Gefahr präjudizierender Wirkungen.

14.03.86

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleischrinderrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten Frankreichs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles

KOM(85) 759 endg.; Ratsdok. 11646/85

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Anwendung und Wirksamkeit der in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (EffizienzVO) festgelegten Bestimmungen, mit denen der Rat erst kürzlich eine neue Strukturpolitik eingeleitet hat, durch Sonderprogramme nach Artikel 18 dieser Verordnung nicht unterlaufen werden dürfen. Derartige Sonderprogramme sollten sich daher auf die Beseitigung grundlegender struktureller und infrastruktureller Nachteile, die im Rahmen der EffizienzVO nicht behoben werden können, beschränken.

- 2 -

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den Beratungen in Brüssel zu derartigen Sonderprogrammen stets darauf hinzuwirken, daß der Maßnahmenkatalog auf überbetriebliche und insbesondere infrastrukturverbessernde Maßnahmen beschränkt wird und notwendige einzelbetriebliche Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der EffizienzVO durchgeführt werden.

3. Der Bundesrat stellt fest, daß die im Rahmen der drei Sonderprogramme vorgesehenen Einzelmaßnahmen nicht immer mit der von der EG-Kommission genannten Zielsetzung in Einklang stehen.

Er hat deshalb erhebliche Vorbehalte gegen die gemeinschaftliche Finanzierung derartiger Förderungstatbestände sowie die Erstattung von Personalkosten. Er erinnert in diesem Zusammenhang insbesondere an die Gefahr präjudizierender Wirkungen.